



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 2020

Nummer 25b

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerpräsident	
71260	1. 10. 2020	Bekanntgabe von Beschlüssen zum Glückspielwesen	578b
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
79023	30. 9. 2020	Änderung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen extremer Wetterereignisse im Privat- und Körperschaftswald in Nordrhein-Westfalen (FöRl Extremwetterfolgen)“	591b

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**71260****Bekanntgabe
von Beschlüssen zum Glückspielwesen**Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten

Vom 1. Oktober 2020

Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder haben am 8. September 2020 einen Beschluss zum Glücksspiel gefasst. Daran anschließend haben die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder am 30. September 2020 Vollzugsleitlinien beschlossen. Beide Beschlüsse werden hiermit amtlich bekanntgemacht gemacht.

Düsseldorf, 1. Oktober 2020

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-WestfalenIm Auftrag
H o l t g r e w e

**Umlaufbeschluss
der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder
vom 8. September 2020****Glücksspiel**

Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder verständigen sich auf folgendes Vorgehen:

1. Einsatzlimit in der Sportwettenkonzession

Nach § 10a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Nummer 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) darf der Höchsteinsatz je Spieler grundsätzlich einen Betrag von 1.000 Euro pro Monat nicht übersteigen.

2. Limiterhöhung in der Sportwettenkonzession

Nach § 10a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 GlüStV kann ein von 1.000 Euro abweichender Höchstbetrag für das monatliche Einsatzlimit festgesetzt werden. Dazu gilt:

a) Anbieter dürfen nicht mit einer bei ihnen bestehenden Möglichkeit eines erhöhten Höchsteinsatzlimits werben.

b) Voraussetzung für das Setzen eines Limits von über 1.000 Euro bis 10.000 Euro ist es, dass

- für diesen Spieler ein individuelles beziffertes Einsatzlimit gesetzt wird,
- für diesen Spieler ein zusätzliches individuelles Verlustlimit von maximal 20 % des individuell festgesetzten zusätzlichen Einsatzlimits gesetzt wird,
- der Spieler gegenüber dem Sportwettenanbieter eine diesen Limits entsprechende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in geeigneter und überprüfbarer Weise nachweist (z.B. durch Einkommenssteuerbescheide oder andere Einkommensnachweise und Bankauszüge; Selbstauskünfte von Spielern sind nicht ausreichend),

- dieser Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mindestens jährlich wiederholt wird,
 - der Anbieter für diesen Spieler ein spezielles Monitoring auf auffälliges Spielverhalten durchführt und die – anonymisierten – Ergebnisse des Monitorings der Aufsichtsbehörde halbjährlich übermittelt,
- c) Das Setzen eines Limits von über 10.000 Euro bis 30.000 Euro ist für nicht mehr als 1 % der bei dem jeweiligen Anbieter aktiven Spieler zulässig; maßgeblich ist die durchschnittliche Anzahl der aktiven Spieler bei diesem Anbieter in den jeweils vergangenen drei Monaten. Voraussetzung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Buchst. b, dass
- der Spieler mindestens 21 Jahre alt ist,
 - ein engmaschigeres Monitoring durch den Anbieter erfolgen muss und die Auswertung dieses Monitorings der Aufsichtsbehörde vierteljährlich übermittelt wird,
 - der Anbieter Spieler, bei denen das Monitoring auf eine Spielsuchtgefährdung oder Spielsucht hinweist, unverzüglich unter Angabe der Hinweise der zuständigen Behörde meldet, damit diese über die zu ergreifenden Maßnahmen (z.B. Ausschluss von der Inanspruchnahme erhöhter Limits oder Spielersperre) entscheiden kann; um ein Limit von über 10.000 Euro setzen zu können, muss der Spieler hierzu ggf. datenschutzrechtlich erforderliche Einwilligungen zuvor erteilen.
- d) Ein Limit von mehr als 30.000 Euro darf nicht gesetzt werden.

3. Beurteilung der Zuverlässigkeit im Rahmen des aktuellen Erlaubnisverfahrens

Beurteilungsmaßstab für die Zuverlässigkeit von Antragstellern einer Sportwettenkonzession ist unter Berücksichtigung entsprechend angepasster Verpflichtungserklärungen das zu erwartende Verhalten des Antragstellers ab Erteilung einer Erlaubnis.

Fehlverhalten nach Maßgabe des geltenden Rechts in der Vergangenheit bzw. im Zeitraum bis zur Erlaubniserteilung führt jedoch regelmäßig zu verschärften Nebenbestimmungen in der Konzession, insbesondere zu einem expliziten Widerrufsvorbehalt für den Fall eines zukünftigen Rechtsverstoßes.

4. Zuverlässigkeit in der Übergangszeit zwischen der Erlaubniserteilung nach dem GlüStV und dem Inkrafttreten des GlüStV 2021

Den Anbietern soll ein Übergang in das Regelungswerk des GlüStV 2021 eröffnet werden, soweit sie ihre Geschäftspraxis tatsächlich bereits heute an die voraussichtliche künftige Rechtslage anpassen und ihr Angebot darauf entsprechend beschränken: Die Anbieter müssen die Gewähr bieten, die technisch bereits umsetzbaren Vorgaben zum Spielerschutz und zur Spielsuchtbekämpfung einzuhalten. Für den Fortbestand der Sportwettenkonzession und die Zuverlässigkeit in zukünftigen Erlaubnis- und Konzessionsverfahren ist in der Regel unschädlich, wenn Konzessionsinhaber neben erlaubten Glücksspielen ausschließlich virtuelle Automaten Spiele und Online-Poker im Sinne des Entwurfs des GlüStV 2021 anbieten und dieses Angebot auf das nach dem Entwurf des GlüStV 2021 legale Maß beschränken und hierbei alle zukünftigen Vorgaben zum Spielerschutz und zur Spielsuchtbekämpfung heute schon tatsächlich umsetzen, die heute schon technisch umgesetzt werden können. Um die technische Umsetzung zu ermöglichen, wird dazu eine Frist bis zum 15. Oktober 2020 gewährt. Unschädlich ist es in der Regel, wenn der Sportwettenkonzessionsinhaber oder ein verbundenes Unternehmen

- auch solche Sportwetten anbietet, die zwar nach dem GlüStV aktuell noch verboten sind, nach dem GlüStV 2021 aber erlaubt sein werden, oder
- virtuelle Automaten Spiele und/oder Online-Poker anbietet und hierbei spätestens ab dem 15. Oktober 2020 die diesbezüglichen Vorgaben des GlüStV 2021 einhält, soweit das technisch möglich ist.

Die im Sportwettenkonzessionsverfahren bisher abgegebenen Verpflichtungserklärungen sollen entsprechend angepasst werden.

Unvereinbar mit diesen Grundsätzen ist es dagegen, wenn der Sportwettenkonzessionsinhaber oder ein verbundenes Unternehmen

- nach Erlaubniserteilung Sportwetten anbietet, die sowohl nach dem GlüStV als auch nach dem GlüStV 2021 unzulässig sind,
- nach dem 15. Oktober 2020 virtuelle Automaten Spiele und/oder Online-Poker anbietet, ohne alle diesbezüglichen, technisch umsetzbaren Vorgaben des GlüStV 2021 einzuhalten, oder

- nach dem 15. Oktober 2020 Online-Casinospiele anbietet, die der Regelung des § 22c GlüStV 2021 unterfallen (Roulette, Black Jack etc.).

Das Angebot eines der vorgenannten Glücksspiele führt in der Regel zum Widerruf der Sportwettenkonzession und zum Ausschluss der Zuverlässigkeit in zukünftigen Erlaubnis- oder Konzessionsverfahren.

5. Vollzug gegen unerlaubtes Glücksspiel im Zeitraum bis zum 30. Juni 2021

Die vorstehenden Grundsätze werden auch bei der Ausübung des Ermessens, gegen welche Anbieter unerlaubten Glücksspiels im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten vorgegangen wird, berücksichtigt.

Der Vollzug gegen unerlaubte Glücksspielangebote wird bis zum 30. Juni 2021 daher auf diejenigen Anbieter konzentriert, bei denen abzusehen ist, dass sie sich auch der voraussichtlichen zukünftigen Regulierung entziehen wollen. Als solche Anbieter müssen in Bezug auf Sportwetten, virtuelle Automaten Spiele, Online-Poker und Online-Casinospiele angesehen werden

- alle Anbieter von Sportwetten, die bislang keinen Konzessionsantrag gestellt haben,
- alle Anbieter, die noch nach dem 15. Oktober 2020 virtuelle Automaten Spiele und/oder Online-Poker anbieten, ohne alle diesbezüglichen und nicht technisch noch unmöglichen Vorgaben des GlüStV 2021 einzuhalten, und
- alle Anbieter, die noch nach dem 15. Oktober 2020 Online-Casinospiele anbieten, die der Regelung des § 22c GlüStV 2021 unterfallen (Roulette, Black Jack etc.).

Die Länder gehen gegen diese Anbieter unerlaubten Glücksspiels vor. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport soll konsequent und zügig Untersagungsverfahren gegen Beteiligte am Zahlungsverkehr für unerlaubtes Glücksspiel dieser Anbieter einleiten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nummer 4 GlüStV). Sofern es sich um Inhaber einer Sportwettenkonzession handelt, wird diese Konzession in der Regel widerrufen.

Es besteht Einigkeit darüber, dass bis einschließlich 8. September 2020 erlassene Vollzugsmaßnahmen (z.B. Untersagungsverfügungen) durch die zuständige Be-

hörde nicht aufzuheben sind, auch wenn der von der Maßnahme betroffene Anbieter danach sein Angebot im vorstehenden Sinne durch Anpassung an die Regelungen des GlüStV 2021 einschränkt.

6. Übergangsregelung Schleswig-Holstein

Dieser Beschluss lässt die Regelungen des § 29 Abs. 7 GlüStV 2021 unberührt.

7. Fortgeltung der gefundenen Lösung

Es besteht Einigkeit darüber, dass die vorstehend gefundene Lösung sinngemäß für die Übergangszeit nach Inkrafttreten des GlüStV 2021 bis zum Übergang der Aufgabenwahrnehmung auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder nach § 27p GlüStV 2021 Anwendung finden soll, d.h. insbesondere

- die Voraussetzung der Zuverlässigkeit im Rahmen von Erlaubnisverfahren nach dem GlüStV 2021 in der Regel zu verneinen ist, wenn durch den Antragsteller oder ein verbundenes Unternehmen nach dem 15. Oktober 2020
 - Sportwetten angeboten wurden, ohne dass eine Erlaubnis vorlag bzw. ein Erlaubnisantrag gestellt worden ist,
 - als Inhaber einer Sportwettenerlaubnis auch Sportwetten angeboten wurden, die auch nach dem GlüStV 2021 unzulässig sein werden,
 - virtuelle Automaten Spiele oder Online-Poker angeboten wurden, ohne alle diesbezüglichen technisch möglichen Vorgaben des GlüStV 2021 einzuhalten, oder
 - ohne Erlaubnis Online-Casinospiele angeboten wurden, die der Regelung des § 22c GlüStV 2021 unterfallen (Roulette, Black Jack etc.), und
- der Zuverlässigkeit im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens nach dem GlüStV 2021 in der Regel nicht entgegengehalten werden kann, dass der Antragsteller oder ein verbundenes Unternehmen im Zeitraum bis zum 14. Oktober 2020 unerlaubt Sportwetten, virtuelle Automaten Spiele, Online-Poker oder Online-Casinospiele angeboten hat, wenn er ab dem 15. Oktober 2020 die Regelungen des GlüStV eingehalten hat und darüber hinaus allenfalls

- nach dem 15. Oktober 2020 auch solche Sportwetten angeboten hat, die zwar nach dem GlüStV noch verboten waren, nach dem GlüStV 2021 aber erlaubt sein werden, oder
- nach dem 15. Oktober 2020 virtuelle Automaten Spiele und/oder Online-Poker angeboten hat und hierbei die diesbezüglichen Vorgaben des GlüStV 2021 eingehalten hat, soweit das technisch möglich war.

Protokollerklärung Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland:

Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland stimmen dem Beschlussvorschlag mit folgendem Grundverständnis zu:

- Ziff. 2 c) 3. Spiegelstrich wird so verstanden, dass die Maßnahme nach außen die Anbieter treffen, die ihre Pflicht nicht an die Behörde abgeben können.
- Ziff. 3 und 4 wird dahingehend verstanden, dass bisher noch keine Sportwettkonzession erteilt worden ist, so dass diese Maßgaben auch im Zeitraum einer Bewerbung um eine Sportwetterlaubnis gelten.
- Ziff. 5 wird der Schlusssatz dahingehend verstanden, dass es im Ermessen der einzelnen Länder liegt, wie mit erlassenen Vollzugsmaßnahmen verfahren wird und es insbesondere in Betracht kommt, im Einzelfall die Verfügungen (teilweise) außer Vollzug zu setzen oder gerichtliche Verfahren ruhend zu stellen. Bei Verstößen gegen diesen Beschluss können dann die Untersagungsverfügungen wieder aufgenommen werden.

Das Saarland gibt darüber hinaus folgende Protokollerklärung ab:

Das Saarland stimmt dem Beschlussvorschlag mit folgendem Grundverständnis zu:

- Ziff. 4 und 5 werden, vor dem Hintergrund, dass nicht alle im Glücksspielstaatsvertrag 2021 vorgesehenen Vorgaben zum Spielerschutz und zur Spielsuchtbekämpfung bis zum 15. Oktober bereits technisch umsetzbar sein werden, dahingehend verstanden, dass die Länder weiterhin gemeinsam das Ziel eines bestmöglichen Jugend- und Spielerschutz verfolgen und daher die Auswirkungen der Ziffern 4 und 5 des vorliegenden Beschlussvorschlages auf den Jugend- und Spielerschutz im

Vergleich zur aktuellen Sachlage beobachten werden und bei negativen Entwicklungen gegebenenfalls Gegenmaßnahmen abstimmen werden.

- Zu diesem Zweck geht das Saarland davon aus, dass sich die Konferenz der Cheffinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien turnusgemäß hierzu berichten lassen wird.
- Weiterhin wird der Beschlussvorschlag dahingehend verstanden, dass die Anbieter die Gewähr dafür bieten, die technische Umsetzbarkeit der Vorgaben zum Spielerschutz und zur Spielsuchtbekämpfung stets zu überprüfen und einer aktualisierten technischen Umsetzbarkeit anpassen. Damit einher geht auch die Erwartung, dass die behördenseitigen Systeme zum Spielerschutz möglichst zügig umgesetzt werden und ein Anschluss der Anbieter an diese Systeme erfolgt.
- Das Saarland weist darauf hin, dass die Grundlage des Umlaufbeschlusses die zukünftige Ratifizierung des Glücksspielstaatsvertrages ist. Sollte diese nicht von einer ausreichenden Anzahl der Länder erfolgen, entfällt die Geschäftsgrundlage für den vorliegenden Umlaufbeschluss.

Gemeinsame Leitlinien der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder in Bezug auf Angebote von virtuellen Automatenspielen¹ und Online-Poker² auf Grundlage des Umlaufbeschlusses der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien vom 8. September 2020

Vom 30. September 2020

Allgemeine Erwägungen

Die Veranstaltung, Vermittlung oder Bewerbung von Glücksspielen im Internet ist gemäß § 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) verboten. Ausnahmsweise können der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sport- und Pferdewetten im Internet erlaubt werden (§ 4 Abs. 5 GlüStV). Zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV haben die Glücksspielaufsichtsbehörden nach § 9 Abs. 1 GlüStV darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel unterbunden wird. Hierzu können sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GlüStV die Veranstaltung, Vermittlung und Bewerbung von unerlaubtem Glücksspiel untersagen. Im Rahmen dieser Ermessensausübung wird bereits heute zwischen Sachverhalten unterschieden, die aufgegriffen werden, und Sachverhalten, die zunächst nicht aufgegriffen werden.

Mit Blick auf die sich zum 1. Juli 2021 voraussichtlich ändernde Rechtslage gehören in der Regel gegenwärtig noch nicht erlaubnisfähige Angebote – der Eigenvertrieb und die Veranstaltung – von virtuellen Automatenspielen und Online-Poker zu den Sachverhalten, die im glücksspielrechtlichen Vollzug nicht aufgegriffen werden, wenn sie die nachfolgenden, vom Länderkreis als technisch umsetzbar anerkannten Anforderungen erfüllen.

1. Allgemeine Anforderungen

Bis zum 15. Oktober 2020 sind die folgenden allgemeinen Anforderungen umzusetzen:

- a) Der Anbieter hat einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- b) Das Glücksspielangebot ist in deutscher Sprache darzustellen.
- c) Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung sichergestellt. Zu beachten sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 und 4 GlüStV nach Maßgabe des Papiers „Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 –Eckpunktepapier (Stand 08.08.2018)“ der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder.
Der Ausschluss gesperrter Spieler ist über ein eigenes, anbieterbezogenes Spielersperresystem vorzuhalten.

¹ Virtuelle Automatenspiele sind im Internet angebotene Nachbildungen terrestrischer Automatenspiele. Virtuelle Automatenspiele, die herkömmlich in Spielbanken veranstalteten Tischspielen mit Bankhalter, insbesondere Roulette, Black Jack oder Baccara entsprechen, sind davon nicht erfasst.

² Online-Poker sind Varianten des Pokerspiels ohne Bankhalter, bei denen verschiedene natürliche Personen an einem virtuellen Tisch gegeneinander spielen.

- d) Jedem Spieler ist ein anbieterbezogenes Spielkonto zur Verfügung zu stellen. Die Ermöglichung der Spielteilnahme ohne Spielkonto ist unzulässig. Zur Einrichtung des Spielkontos hat sich ein Spieler mit Angaben zu Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnsitz beim Veranstalter oder Vermittler zu registrieren. Veranstalter und Vermittler, bei denen die Registrierung erfolgt, müssen die Richtigkeit der Angaben überprüfen. Die Überprüfung hat durch geeignete und zuverlässige Verfahren zu erfolgen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der vorgenannten Angaben ist die Spielteilnahme und die Auszahlung auf ein Zahlungskonto nach § 1 Abs. 17 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes unzulässig. Dem Spieler ist jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, das Spielerkonto unter Auszahlung des Restguthabens zu schließen. Ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, eine Zahlungs-, Bank- und Kontoverbindung zur Auszahlung des Restguthabens einzugeben.
- e) Anbieter dürfen unentgeltliche Unterhaltungsangebote, die mit Ausnahme des nicht zu entrichtenden Entgelts und eines fehlenden Geldgewinns einem von ihnen veranstalteten oder vermittelten öffentlichem Glücksspiel entsprechen oder diesen Glücksspielen nachgebildet sind, nur Spielern anbieten, für die bei ihnen ein Spielkonto nach Maßgabe der Ziffer 1 d) eingerichtet ist.
- f) Zahlungen auf ein oder von einem Spielkonto dürfen ausschließlich von einem Zahlungskonto nach § 1 Abs. 17 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, das auf den Namen des Spielers bei einem Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Geldwäschegesetzes errichtet worden ist, geleistet werden. Die Beträge sind in Euro und Cent auszuweisen. Einzahlungen des Spielers müssen auf dem Spielkonto unmittelbar nach Eingang der Zahlung bei dem Veranstalter oder Vermittler gutgeschrieben werden. Gewinne sind dem Spielkonto unverzüglich gutzuschreiben. Auszahlungen sind mit der Anforderung der Auszahlung durch den Spieler unverzüglich abzuziehen. Auf Antrag der Spieler ist eine geordnete Auflistung sämtlicher Transaktionen auf dem Spielkonto der vergangenen zwölf Monate unverzüglich kostenlos zur Verfügung stellen.
- g) Die Mittel, über die die Spieler auf dem Spielkonto verfügen, müssen auf einem verrechnungsfreien Konto zur Verfügung stehen, das von den Eigenmitteln des Veranstalters zu trennen ist.
- h) Der Anbieter hat über die jeweils kumulierten Einsätze, Gewinne und Verluste der jeweils vorangegangenen 30 Tage zu informieren, und zwar nach jeder Identifizierung und Authentifizierung sowie vor Beginn des Spiels, wenn seit der letzten Information mehr als 24 Stunden vergangen sind. Eine Spielteilnahme darf erst nach ausdrücklich erklärter Kenntnisnahme der Information durch den Spieler erfolgen.
- i) Die Spieler sind bei der Registrierung aufzufordern, ein domainbezogenes individuelles monatliches Einzahlungslimit von maximal 1.000 Euro festzulegen. Den Spielern ist zu je-

der Zeit die Möglichkeit einzuräumen, domainbezogene tägliche, wöchentliche oder monatliche Einsatz-, Einzahlungs- und Verlustlimits einzurichten. Ist ein Einsatz- oder Verlustlimit ausgeschöpft, darf eine weitere Spielteilnahme nicht ermöglicht werden. Ist das Einzahlungslimit erschöpft, darf eine weitere Einzahlung nicht erfolgen. Der Anbieter hat dies durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen.

- j) Die Einrichtung einer auf die Domain bezogenen 24 Stunden-Sperre („Panik-Knopf“) ist vorzunehmen. Der Panikknopf ist überall dort dauerhaft anzuzeigen, wo eine Spielteilnahme möglich ist. Nach einer Betätigung des Panikknopfs ist es nicht zulässig, den Spieler nach einer Bestätigung der 24-Stunden-Sperre zu fragen.
- k) Spielern dürfen durch den Anbieter oder durch von diesen beauftragte Dritte keine Darlehen gewährt werden; für Darlehen darf auf der Internetdomain des Anbieters nicht geworben oder sonst darauf verwiesen oder verlinkt werden (Kreditverbot).
- l) Sog. „Reality Checks“ nach jeweils einer Stunde des Spiels im Internet sind zu implementieren.
- m) Die Anbieter haben den Spielern vor der Spielteilnahme spielrelevante Informationen in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Als spielrelevante Informationen kommen insbesondere in Betracht:
 - 1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,
 - 2. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),
 - 3. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
 - 4. das Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird, insbesondere die Information über den Zufallsmechanismus, der der Generierung der zufallsabhängigen Spielergebnisse zu Grunde liegt,
 - 5. die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn erheben müssen,
 - 6. der Name des Anbieters sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),
 - 7. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),
 - 8. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann.
- n) Über dieselbe Internetdomain dürfen unterschiedliche Glücksspielformen nur angeboten werden, wenn für jede Glücksspielform ein selbstständiger und grafisch jeweils voneinander abgetrennter Bereich eingerichtet wird. Nach einer Teilnahme an einem Glücksspiel in einem Bereich ist frühestens nach Ablauf einer Minute die Teilnahme in einem anderen Bereich desselben Anbieters zulässig.
- o) Ein automatisiertes Spielsuchtfrüherkennungssystem ist einzurichten.

- p) Spieler sind im Rahmen der Spielteilnahme unmittelbar über die Risiken und möglichen negativen sozialen Folgen des Glücksspiels aufzuklären. Informationen zur Glücksspielsucht sind zur Verfügung zu stellen. Der direkte Aufruf der Internetdomains von unabhängigen Beratungsinstitutionen ist zu ermöglichen.
- q) Verwendete Zufallsgeneratoren haben ordnungsgemäß zu funktionieren.
- r) Das Werbeverbot für unerlaubte Glücksspiele einschließlich virtueller Automatenspiele und Online-Poker nach § 5 Absatz 5 GlüStV wird beachtet.

2. Besondere Anforderungen

Bis zum 15. Oktober 2020 sind die folgenden zusätzlichen Anforderungen umzusetzen:

a) Virtuelles Automatenspiel

- (1) Die Spielregeln und der Gewinnplan müssen leicht aufrufbar sein und für den Spieler leicht verständlich beschrieben werden.
- (2) Ein virtuelles Automatenspiel darf nur infolge einer entsprechenden Erklärung des Spielers beginnen. Die Erklärung darf erst nach Beendigung des vorherigen Spiels erfolgen. Unzulässig sind insbesondere Programmabläufe, die nach dem Ablauf des vorherigen Spiels selbstständig ein weiteres Spiel beginnen lassen und Erklärungen eines Spielers, an mehreren Spielen in Folge teilzunehmen. Ein Gewinn muss in einem vor Beginn des Spiels festgelegten Vielfachen des Einsatzes bestehen. Einsätze, Gewinne oder Teile von Einsätzen oder Gewinnen dürfen nicht zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Spiele zu schaffen.
- (3) Das gleichzeitige Spielen von mehreren virtuellen Automatenspielen auf einer Domain ist verboten. Dies gilt auch für das Spielen desselben Spiels. Anbieter haben dies durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Spielern darf nur ein Spiel zur gleichen Zeit angezeigt werden.
- (4) Im Zusammenhang mit der Veranstaltung und dem Eigenvertrieb von virtuellen Automatenspielen ist die Verwendung der Begriffe „Casino“ oder „Casinospiele“ unzulässig.
- (5) Die weitere Teilnahme am virtuellen Automatenspiel ist erst fünf Minuten nach Bestätigung des Reality Checks nach Ziffer 1 I) zulässig.
- (6) Die Gewinnaussichten müssen zufällig sein und für jeden Spieler gleiche Chancen eröffnen.
- (7) Dem Spieler ist die Wahrscheinlichkeit auf den Gewinn des Höchstgewinns sowie die durchschnittliche Auszahlungsquote je einen Euro Spieleinsatz erkennbar anzuzeigen.

Bis zum 15. Dezember 2020 sind zusätzlich die folgenden zusätzlichen Anforderungen umzusetzen:

- (1) Ein Spiel muss mindestens fünf Sekunden dauern. Ein Spiel beginnt mit vorgenannter Erklärung und endet mit der Anzeige des Ergebnisses.
- (2) Ein Einsatz darf einen Euro je Spiel nicht übersteigen.

b) Online Pokerspiele

- (1) Bei Online Pokerspielen hat die Zuweisung eines Spielers zu einem von mehreren virtuellen Tischen mit demselben Spielangebot zufällig zu erfolgen. Das gleichzeitige Spielen darf maximal an bis zu vier virtuellen Tischen erfolgen.
- (2) Es sind nur Varianten des Pokerspiels ohne Bankhalter, bei denen verschiedene natürliche Personen an einem virtuellen Tisch gegeneinander spielen, zulässig; z. Bsp. Texas Hold`em, Omaha, Stud, Razz, 5 Card Draw, HORSE und 8-Game Mix. Ferner ist eine Auswahl des Tisches durch den Spieler unzulässig.

Schlussbemerkung

Werden die vorgenannten Anforderungen erfüllt, so wird einem Anbieter im Rahmen eines späteren Erlaubnisverfahrens in der Regel nicht die Zuverlässigkeit wegen des Eigenvertriebs oder der Veranstaltung von virtuellen Automaten Spielen und Online-Poker abzusprechen sein. Ein Anspruch auf Erlaubniserteilung oder ein Präjudiz für ein späteres Erlaubniserteilungsverfahren wird, auch mit Rücksicht auf die weiteren Anforderungen des geltenden Rechts, durch diese Ausübung des Vollzugsermessens jedoch nicht begründet.

79023

**Änderung der
„Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen
extremer Wetterereignisse im Privat- und
Körperschaftswald in Nordrhein-Westfalen
(FöRl Extremwetterfolgen)“**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– III 3 – 40-00-00.34 –

Vom 30. September 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23. Mai 2019 (MBL NRW. S. 225), der zuletzt durch Runderlass vom 19. Juni 2020 (MBL NRW. S. 368) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst:
 „– Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309),“
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In Nummer 2.1.2 wird nach dem Wort „Weg“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
3. In Nummer 2.3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Die grundsätzliche Eignung von Maßnahmen nach der Nummer 2.3 muss von einer für Forstschutz zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung des Landes oder einer entsprechenden, im Auftrag des Landes tätigen Einrichtung, als geeignet beurteilt worden sein.“
4. In Nummer 2.4.2 wird nach dem Wort „Flächenvorbereitung“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
5. In Nummer 2.4.3 werden nach dem Wort „Naturverjüngung“ die Wörter „grundsätzlich ohne flächiges Befahren“ eingefügt.
6. Der Nummer 5.2 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:
 „Diese Angaben sind anhand der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Belegliste nachzuweisen.“
7. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
 „Diese Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.“
 - b) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „30 000“ durch die Angabe „50 000“ ersetzt.
 - c) Im neuen Satz 8 wird die Angabe „1500“ durch die Angabe „2500“ ersetzt.
8. Die Nummer 5.5 wird aufgehoben.
9. Die Nummer 5.6 wird die Nummer 5.5.
10. Der Nummer 6.1 werden folgende Sätze angefügt:
 „Beträgt die Zuwendung bis einschließlich 100 000 Euro, dürfen Aufträge oder Verträge nach Nummer 2.3 allein unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben beziehungsweise geschlossen werden. Beträgt die Zuwendung mehr als 100 000 Euro, sind die Regelungen nach Nummer 3 ANBest-P zu beachten.“
11. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Bei der Räumung von Flächen nach Nummer 2.1 sollen aus Gründen des Schutzes der biologischen Vielfalt geringe Mengen an Totholz auf der Fläche verbleiben, sofern Gründe des Waldschutzes (zum Beispiel Borkenkäfer, Waldbrand) und der Verkehrs- und Arbeitssicherheit dem nicht entgegenstehen.“

schon Vielfalt geringe Mengen an Totholz auf der Fläche verbleiben, sofern Gründe des Waldschutzes (zum Beispiel Borkenkäfer, Waldbrand) und der Verkehrs- und Arbeitssicherheit dem nicht entgegenstehen.“

- b) Im Satz 4 wird die Angabe „0,6“ durch die Angabe „0,65“ ersetzt.
12. Nummer 6.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 6 werden nach dem Wort „Bestandesfläche“ die Wörter „unter Anrechnung auf den förderfähigen Nadelholzanteil“ eingefügt.
 - b) In Satz 7 wird die Angabe „(250 bis 1 000 Quadratmeter)“ durch die Angabe „(200 bis 3 000 Quadratmeter)“ ersetzt.
13. Nach Nummer 6.12 wird folgende Nummer 6.13 eingefügt:
 „6.13
 Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nummer SA. 56482 (2020/N) „GAK: Bewältigung von Extremwetterereignissen“ vom 29. Juni 2020 sind verbindlich.“
14. Nummer 7.1 Satz 2 und 4 werden aufgehoben.
15. Nummer 7.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „und be-
anstandungsfreier Abnahme durch den Landesbetrieb“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Anteilfinanzierung“ die Wörter „aufgrund der mit der Belegliste nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben“ eingefügt und die Wörter „grundsätzlich aufgrund nachweislich geleisteter Zahlungen der Zuwendungsempfangenden (Erstattungsprinzip)“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Die Anträge können im Rahmen einer Inaugenscheinnahme vor Ort durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen überprüft werden. Die vor Ort zu kontrollierenden Anträge werden nach dem Zufallsprinzip oder über eine Risikoanalyse ausgewählt.“
 - c) In Satz 5 werden nach dem Wort „Belege“ die Wörter „wie Rechnungen oder Zahlungsnachweise“ eingefügt und nach dem Wort „sind“ die Wörter „nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde“ eingefügt.
 - d) Nach dem neuen Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Für den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres kann auf Antrag die Auszahlung der Zuwendungen vor Abschluss der Maßnahme erfolgen. Die Maßnahmen müssen begonnen und absehbar innerhalb der nächsten zwei Monate beendet sein. Die Verwendungsnachweise sind spätestens drei Monate nach Mittelabruf vorzulegen.
 Sind bei Abschluss der bewilligten Maßnahme nach Nummer 2.2.2 die aufgearbeiteten Holz-mengen nicht mehr forstschutzrelevant und daher nur noch nach Nummer 2.1.1 förderfähig, so genügt eine Änderungsmitteilung im Verwendungsnachweis. Für die Maßnahmen der Nummern 2.2.3 bis 2.2.5 ist die Zuwendung zu widerrufen. Es ist ein entsprechender Änderungs- und Teilwiderrufsbescheid zuzustellen. Auf Antrag kann eine Zuwendung nach Nummer 2.1.2 bewilligt werden. Der Betrag zur Auszahlung wird entsprechend des Änderungsbescheids angepasst.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569